

ZH_GERICHTE RU240058 vom 2. Oktober 2024

Zh Gerichte, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_RU240058

FR: ZH_GERICHTE RU240058 du 2 octobre 2024

IT: ZH_GERICHTE RU240058 del 2 ottobre 2024

Regeste

Wiederherstellung der Beschwerdefrist in den Beschlüssen der Schlichtungsbehörde Zürich vom 2. Oktober 2024 (MO242440 und MO242718)

Erwägungen

E. 1.1

Der Kläger und Gesuchsteller (nachfolgend: Gesuchsteller) mietete von der Beklagten und Gesuchsgegnerin (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) eine 1-Zimmer- wohnung an der D.____-strasse 1 in ... Zürich (act. 7/2/7 = act. 8/2/8). Mit Schreiben und Formular vom 27. Juni 2024 kündigte die Gesuchsgegnerin das Mietverhältnis per 30. September 2025 (act. 4/2 = act. 7/2/2= act. 8/2/2 f.).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 3. August 2024 (Poststempel vom 5. August 2024) reichte der Gesuchsteller bei der Schlichtungsbehörde des Bezirks Zürich zwei Schlich- tungsgesuche ein. Einerseits ersuchte er um Ungültigerklärung der Kündigung so- wie Erstreckung des Mietverhältnisses (Schlichtungsverfahren Nr. MO242439) und andererseits um Mängelbehebung (Schlichtungsverfahren Nr. MO242440, act. 7). Mit Eingabe vom 28. September 2024 (Datum Poststempel) gelangte der Gesuchsteller erneut an die Schlichtungsbehörde und ersuchte um Erstreckung des Mietverhältnisses (Schlichtungsverfahren Nr. MO242718, act. 8). Am 2. Oktober 2024 fand die Schlichtungsverhandlung statt, an welcher mit dem Einverständnis der Parteien die Verfahren Nr. MO242439, Nr. MO242440 und Nr. MO242718 zusammen verhandelt wurden. Der Rechtsvertreter der Ge- suchsgegnerin brachte vor, die Vermieterin der Mietwohnung sei die B1.____ AG und nicht die eingeklagte B2.____ AG. Im Verfahren Nr. MO242439 erklärte sich die Gesuchsgegnerin mit einer Rubrumanpassung von Amtes wegen einver- standen (Prot. Schlichtungsbehörde S. 2), in den Verfahren Nr. MO242440 und Nr. MO242718 jedoch nicht. In Letzteren habe der Beschwerdeführer die falsche Partei eingeklagt. Die Verhandlung wurde trotz in Frage stehender Passivlegitima- tion im Hinblick auf eine Vergleichslösung durchgeführt (act. 7 Prot. Schlichtungs- behörde S. 2; act. 8 Prot. Schlichtungsbehörde S. 2 f.). In den Schlichtungsverfahren, die dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegen, scheiterten die Vergleichsgespräche (act. 7 Prot. Schlichtungsbehörde S. 4; act. 8 Prot. Schlichtungsbehörde S. 4). Im Verfahren betreffend Mängelbe- hebung (Verfahren Nr. MO242440) wurde dem Gesuchsteller die Klagebewilli- - 3 - gung ausgestellt (act. 7 Prot. Schlichtungsbehörde S. 4; act. 7/13) und im Verfah- ren betreffend Kündigungsschutz / Erstreckung (Verfahren Nr. MO242718) wurde den Parteien mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 der Urteilsvorschlag unterbrei- tet, wonach das Mietverhältnis einmalig und definitiv bis zum 31. März 2026 er- streckt werde (act. 8/7).

Das Verfahren betreffend Kündigungsschutz / Anfechtung (Verfahren Nr. MO242439) wurde mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 als gegenstandslos abgeschrieben. Mit Beschlüssen vom 2. Oktober 2024 beschloss die Schlichtungsbehörde in den Verfahren Nr. MO242440 und Nr. MO242718 zudem folgende Rubrumsberichtigung: Die als Beklagte aufgeführte B2. _____ AG, E. _____-str. 2, F. _____, werde durch die B1. _____ AG, E. _____-str. 2, F. _____, ersetzt (Dispositiv-Ziff. 1). Es wurde darauf hingewiesen, dass gegen den Entscheid innert 10 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich erhoben werden könne (Dispositiv-Ziff. 3, MO242440: act. 3/1 = act. 7/10 = act. 6/1, Aktenexemplar; MO242718: act. 3/2 = act. 8/4 = 6/2, Aktenexemplar).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 20. November 2024 (Poststempel vom 21. November 2024) wandte sich der Gesuchsteller an das Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Er erhob Beschwerde gegen den Entscheid der Schlichtungsbehörde vom 2. Oktober 2024 betreffend Kündigungsschutz / Anfechtung (Verfahren Nr. MO242439, Antrag 1, 2) und ersuchte um Erstreckung der Beschwerdefrist (Antrag 4). Weiter stellte er hinsichtlich der Beschwerdefristen in den Verfahren betreffend Mängelbehebung (Verfahren Nr. MO242440) und Kündigungsschutz / Erstreckung (Verfahren Nr. MO242718) ein Fristwiederherstellungsgesuch (Antrag 3). Zudem ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege (Antrag 5). Für die Beschwerde gegen den Entscheid betreffend Kündigungsschutz / Anfechtung wurde das Verfahren Nr. RU240057 angelegt. Mit Bezug auf den Antrag 3 ist die Eingabe als Fristwiederherstellungsgesuch entgegen zu nehmen, das im vorliegenden Verfahren Nr. RU240058 zu behandeln ist.

E. 1.4

Grundsätzlich ist der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich zu einem Gesuch um Fristwiederherstellung zu äussern (Art. 149 ZPO). Jedoch kann hiervon

- 4 - abgesehen werden, wenn das Fristwiederherstellungsgesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist (vgl. OGer ZH RU120046 vom 15. Oktober 2012 E. 4.; HGer ZH HG230074 vom 18. September 2023 E. 1.1.; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Zürich 2021, Art. 149 N 3 m.w.H.). Dies ist vorliegend der Fall. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2

Dezember 2013 E. II/2b). Auch bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit ist

- 6 - nicht in jedem Fall ausgewiesen, dass die Partei die entsprechende Prozesshandlung tatsächlich nicht vornehmen konnte: Arbeitsunfähigkeit ist nicht mit Verhandlungsfähigkeit oder der Möglichkeit, rechtzeitig eine Eingabe zu verfassen, gleichzusetzen. Erkrankt die Partei eine gewisse Zeit vor Fristablauf, ist sie in der Regel in der Lage, selber zu handeln oder die Dienste einer Drittperson in Anspruch zu nehmen (zum Ganzen: RU200022 vom 16. Juni 2020 E. 2.1. m.w.H.; TANNER, Wiederherstellung von Fristen und Terminen gemäss Art. 148 f. ZPO, in: ZZZ 58/2022, 147 ff., 160 im Besonderen zu Arztzeugnissen). 2.3.2. Die eingereichten Arztzeugnisse bescheinigen dem Gesuchsteller die Arbeitsunfähigkeit, nicht aber eine Verhandlungsunfähigkeit, womit es ihm nicht gelingt, einen Wiederherstellungsgrund glaubhaft zu machen. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die geltend gemachte Krankheit auch die Verhandlungsunfähigkeit zur Folge hat, weil die Arbeitsunfähigkeit seit dem 1. Oktober 2024

bescheinigt wird, der Gesuchsteller jedoch in der Lage war, am 2. Oktober 2024 an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen und am 20. November 2024 eine Eingabe an die hiesige Kammer zu machen. Das Gesuch um Fristwiederherstellung wäre damit abzuweisen, wenn darauf eingetreten würde.

E. 3.1

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst u.a. die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. b und lit. c ZPO).

E. 3.2

Die Aussichtslosigkeit kann sich auch aus formellen Gründen ergeben (BGer 5D_171/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 3.1.). Die ist gegeben, wenn die Prozessvoraussetzungen i.S.v. Art. 59 ZPO, wozu das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses gehört (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), nicht erfüllt sind (WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozessrecht, N. 384). Im vorliegenden Fall hat der Gesuchsteller offensichtlich kein Rechtsschutzinteresse (vgl.

- 7 - E. 2.2.4.). Das Gesuch des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das vorliegende Verfahren ist infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 4.1

In Anwendung von Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c ZPO sind keine Parteischädigungen zuzusprechen und keine Gerichtskosten zu erheben.

E. 4.2

Für das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.